



Bundesregierung

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 602 662/1-V/A/2/82

Musterentwurf für Bundesanstalten-
Gesetze;

Begutachtungsverfahren

24/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

MATZKA

Klappe 2395 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Datenschutzkommission
die Mitglieder der Kommission zur Vereinheitlichung und
Vereinfachung der Österreichischen Rechtsordnung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Österreichische Hochschülerschaft

Gesetzesentwurf	
Zl.	<i>35</i> - GE/19 83
Datum	<i>21. Sep. 1983</i>
Verteilt	<i>1983-09-23</i>

Dr. Otzwanger

(8. September 1983)

- 2 -

die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des
öffentlichen Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs-
träger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Österreichische Rektorenkonferenz

Herrn Univ.Prof.
Dr. Felix ERMACORA
Abgeordneter zum Nationalrat
Institut für Staats- und Verwaltungsrecht
an der Universität Wien

1010 W i e n

Herrn Dkfm.Dr.Theobald ETTTEL
Mitglied des Vorstandes der
Österreichischen Philips Industrie G.m.b.H.

1101 W i e n

Herrn Generaldirektor Dr. Walter FREMUTH
Vorsitzender des Vorstandes der Österreichischen
Elektrizitätswirtschafts AG

1010 W i e n

Herrn Walter STRUTZENBERGER
Vorsitzender-Stellvertreter der
Gewerkschaft öffentlicher Dienst

1010 W i e n

Herrn Univ.Prof.Dkfm.Dr.Herbert KRAUS
Institut für Betriebswirtschaftslehre der
öffentlichen Verwaltung und Verwaltungswirtschaft

8010 G r a z

Herrn Hon.Prof.Dr.Edwin LOEBENSTEIN

1010 W i e n

Herrn Univ.Prof.Dr.Theo ÖHLINGER
Institut für Staats- und Verwaltungsrecht

1010 W i e n

- 3 -

Herrn Univ.Prof.Dr.Gerhard REBER
Institut für betriebswirtschaftliche
Organisationsforschung

4045 L i n z - A u h o f

Herrn Dr. Albert SCHMIDT

1190 W i e n

Herrn Dr. Helmut SCHUSTER

1190 W i e n

Herrn Regierungsrat Rudolf SOMMER
Mitglied des Bundesrates
Vorsitzender der Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst

1010 W i e n

Herrn Univ.Prof.DDr.Karl WENGER
Institut für Staats- und Verwaltungsrecht

1010 W i e n

Herrn Univ.Prof.Dr.Norbert WIMMER
Institut für Öffentliches Recht und Politik
der Universität Innsbruck

6020 I n n s b r u c k

Gestützt auf die dem Bundeskanzleramt gemäß Abschnitt A Z 1 und Z 5 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministerien-gesetzes 1973 zustehenden Kompetenzen zur Wahrung der Einheitlichkeit der die Rechtsetzung des Bundes vorbereitenden Tätigkeit der Bundesministerien und zur Regelung der Organisation der Bundesverwaltung hat das Bundeskanzleramt auf Anregung der Verwaltungsreformkommission einen Musterentwurf für Bundesgesetze, mit dem Bundesanstalten errichtet werden, ausgearbeitet.

Dieser Entwurf soll ein Regelungsmodell für solche Anstalten darstellen, welche wirtschaftliche Leistungen an Dritte erbringen, die im Prinzip auch von Privaten auf dem Markt an-

- 4 -

geboden werden. Der Entwurf soll sich nicht auf Krankenanstalten, Schulen und ähnliche Anstalten beziehen, welche ihre Leistungen im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ohne Rücksicht auf Kostendeckung und außerhalb eines Marktes erbringen.

In den letzten Jahren kritisierten sowohl der Rechnungshof als auch die Literatur zum öffentlichen Recht die mangelhafte gesetzliche Regelung der Organisation bestimmter Typen von Bundesanstalten. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß vielfach ausreichende gesetzliche Grundlagen überhaupt fehlen; in einigen Fällen bilden Regelungen aus der Monarchie die Grundlage der Anstaltsorganisation; in wieder anderen Fällen sind die Organisationsgrundlagen auf verschiedene Rechtsquellen verteilt und unübersichtlich. Auch im Bereich der Verwaltung der Gelder, die als Gebühren von Dritten für Leistungen der Anstalten entrichtet und teilweise auf die Bediensteten aufgeteilt werden, hat der Rechnungshof Mängel festgestellt.

Obwohl in den vergangenen Jahren bereits mehrfach gesetzliche Neuregelungen von Bundesanstalten getroffen wurden, ist auch für die nächsten Jahre zu erwarten, daß solche Neuregelungen dieses Bereiches der Verwaltungsorganisation vorgenommen werden.

Da nun die bisher getroffenen Neuregelungen in vielen Details voneinander abweichen und verschiedene Bereiche der Anstaltsorganisation in unterschiedlicher Intensität regeln, in Zukunft aber solche Unterschiede im Interesse der Rechtssicherheit und im Interesse der Einfachheit und Zweckmäßigkeit der Vollziehung sowie der Gesetzesvorbereitung vermieden werden sollten, hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst den anbei zur Begutachtung übermittelten Musterentwurf ausgearbeitet.

Dieser Musterentwurf wurde bereits in der Arbeitsgruppe III (Rationalisierung in der Verwaltung der Bundesbetriebe) der Verwaltungsreformkommission durchdiskutiert und beruht weitgehend auf dem Konsens der in dieser Arbeitsgruppe mitwirkenden Experten. Der Musterentwurf soll als Grundlage künftiger

- 5 -

gesetzlicher Regelungen von Bundesanstalten dienen. Seine Berücksichtigung bei der Ausarbeitung der jeweiligen Gesetzentwürfe könnte eine einheitliche, zweckmäßige und vollständige normative Grundlage von Bundesanstalten sichern. Dieser Musterentwurf kann aber lediglich eine Richtlinie für konkrete Anstaltsregelungen, nicht jedoch die Grundlage einer Regierungsvorlage für ein allgemeines Bundesanstaltengesetz sein.

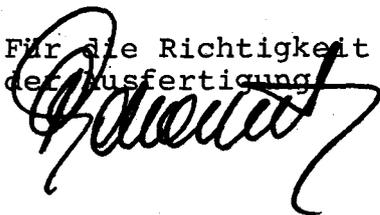
Der Musterentwurf enthält lediglich den Allgemeinen Teil von Anstaltsorganisationsgesetzen und läßt für konkrete Regelungen, die den jeweiligen Sachnotwendigkeiten angepaßt werden müssen, einen ausreichenden Spielraum. Dessen Gestaltung muß dem jeweils sachlich zuständigen Ressort überlassen bleiben. Die Formulierung des Allgemeinen Teiles kann aber - unbeschadet des Umstandes, daß er nicht als selbständiges Gesetz erlassen werden kann, sondern Bestandteil der diversen Anstaltsregelungen sein soll - für alle zukünftigen Regelungen vorweggenommen und nach Durchführung dieses Begutachtungsverfahrens den Legisten zur Verfügung gestellt werden, die die konkreten Anstaltsorganisationsgesetze auszuarbeiten haben werden.

Das Bundeskanzleramt übermittelt als Anlage den genannten Mustergesetzentwurf samt Erläuterungen (ein Vorblatt wurde den Erläuterungen nicht vorangestellt, da dieses für jedes spezifische besondere Anstaltsorganisationsgesetz in einer besonderen Weise zu gestalten sein wird) und bittet um Stellungnahme an die Abteilung V/A/2 des Bundeskanzleramtes bis spätestens 15. Dezember 1983.

Beilage

8. September 1983
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



M u s t e r f ü r e i n
Gesetz, mit dem die Bundesanstalten für
eingerrichtet werden

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Rechtstellung

§ 1 Die Bundesanstalten für ... (im folgenden "Anstalten") sind Anstalten des Bundes ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie werden von Organen verwaltet, die vom Bundesminister für ... bestellt werden.

Allgemeine Aufgaben der Anstalten

§ 2 (1) Der Aufgabenbereich der Anstalten umfaßt die ...

(2) Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere ...

(3) Bei der Besorgung ihrer Aufgaben haben die Anstalten auf ... Bedacht zu nehmen.

§ 3 (1) Soweit es die Erbringung von Leistungen für das Bundesministerium für ... zuläßt, haben die Anstalten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Leistungen auch anderen Organen des Bundes, anderen Gebietskörperschaften oder sonstigen Rechtsträgern zu erbringen.

(2) Leistungen für Organe des Bundes oder für andere Gebietskörperschaften, sowie Leistungen, die sonst im öffentlichen Interesse gelegen sind, sind bevorzugt zu behandeln.

Organisation

§ 4 (1) Die Anstalten sind Betriebe im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl.Nr. ...

oder:

(1) Die Anstalten sind betriebsähnliche Einrichtungen im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl.Nr. ...

(2) Das unter der Leitung der obersten Organe des Bundes von den Anstalten verwaltete Vermögen ist Bestandteil des Bundesvermögens. Es umfaßt ...

§ 5 (1) Die Anstalten gliedern sich jeweils in die Direktion sowie in die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen sonstigen Organisationseinheiten, deren Errichtung dem Bundesminister für ... vorbehalten ist.

(2) Zum Leiter einer Anstalt darf nur ein ... bestellt werden. Die Bestellung erfolgt auf ... Jahre und wird durch den Bundesminister für ... (im Einvernehmen mit dem Bundesminister für ...) vorgenommen.

(3) Das einer Anstalt zur Dienstleistung zugewiesene Personal hat Fachpersonal, Verwaltungspersonal und Hilfspersonal zu umfassen.

(4) Das Personal einer Anstalt ist unbeschadet der dienstrechtlichen Befugnisse des Bundesministers für ... dem Leiter unterstellt und an dessen Weisungen gebunden. Dem Personal einer Anstalt dürfen jedoch keine Weisungen erteilt werden, die die Aufnahme richtiger Befunde oder die Abgabe richtiger Gutachten unmöglich machen.

Geschäftsordnung

§ 6 (1) Der Bundesminister für ... hat für die Anstalten eine Geschäftsordnung zu erlassen.

(2) In der Geschäftsordnung sind insbesondere folgende Angelegenheiten zu regeln:

1. die organisatorische Gliederung der Anstalten;
2. der Dienstbetrieb;
3. die Vertretungsbefugnisse der Leiter, sonstiger leitender und allenfalls auch anderer Bediensteter nach außen, sowie der Umfang der den vertretungsbefugten Organen zukommenden privatrechtlichen Vollmacht;
4. die Kundmachung der vertretungsbefugten Organe gegenüber den Anstaltsbenützern;
5. ...

- 3 -

2. Teil

Leistungen der Anstalten

Tarife

- § 7 (1) Der Bundesminister für ... hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Höhe der für die Inanspruchnahme von Leistungen der Anstalten zu entrichtenden Entgelte nach dem Grundsatz der Kostendeckung in einem Anstaltstarif festzusetzen. Hiebei kann in Fällen, in denen die Leistungen der Anstalten überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, ein geringeres Entgelt oder Unentgeltlichkeit vorgesehen werden.
- (2) Die Erlassung und Änderung des Anstaltstarifes ist im ... kundzumachen. Ausfertigungen des Anstaltstarifs sind vom Bundesministerium für ... auf Verlagen gegen Ersatz der Kosten abzugeben.

Rechtsbeziehungen zu sonstigen Rechtsträgern

- § 8 (1) Die Anstalten erbringen ihre in § 3 vorgesehenen Leistungen an sonstige Rechtsträger für den Bund als Träger von Privat-rechten.
- (2) Zur Vertretung jeder Anstalt ist der Leiter, sein Stellvertreter oder ein nach der Geschäftsordnung ausdrücklich hiezu bevollmächtigter Bediensteter der Anstalt befugt.

Benützungsordnung

- § 9 (1) Der Bundesminister für ... hat für die Benützung der Anstalten eine Benützungsordnung zu erlassen. Darin sind insbesondere folgende Angelegenheiten zu regeln:

- 4 -

oder:

(1) Der Leiter einer Anstalt hat Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benützung der Anstalt festzusetzen. Diese bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesministers für Sie haben insbesondere folgende Angelegenheiten zu regeln:

1. Ansprüche auf die Erbringung von Leistungen;
2. Reihenfolge der Leistungserbringung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme durch mehrere Benützer;
3. wirtschaftliche Begrenzungen der Leistungspflicht;
4. ...

(2) Die Benützungsordnung (Allgemeinen Geschäftsbedingungen) ist (sind) im ... kundzumachen.

3. Teil

Besondere Aufgaben der einzelnen Anstalten

Bundesanstalt für ...

§ 10 (1) Der Aufgabenbereich der Bundesanstalt für ... erstreckt sich auf die Fachgebiete ...

(2) Insbesondere hat sie folgende Aufgaben ...

(3) Ihr örtlicher Wirkungsbereich erstreckt sich hinsichtlich der ihr zugewiesenen Aufgaben auf das Gebiet ...

Bundesanstalt für ...

§ 11 ...

4. Teil

Schlußbestimmungen

§ 12 (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit ... in Kraft.

(2) Mit Ablauf des ... treten ... außer Kraft. Das nach diesen Bestimmungen eingerichtete ... wird als Bundesanstalt für weitergeführt.

§ 13 Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für ... betraut.

E r l ä u t e r u n g e n

I. Allgemeiner Teil:

In den letzten Jahren kritisierten sowohl der Rechnungshof als auch die Literatur zum öffentlichen Recht die mangelhafte gesetzliche Regelung der Organisation vor allem jener Bundesanstalten, die gegen Entgelt Leistungen an Dritte erbringen. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß bei manchen Anstalten ausreichende gesetzliche Grundlagen überhaupt fehlen; in anderen Fällen wiederum bilden die Grundlage der Anstaltsorganisation Regelungen aus der Monarchie, deren Geltung mangels gehöriger Kundmachung zweifelhaft ist; in wieder anderen Fällen sind die Organisationsgrundlagen auf verschiedene Rechtsquellen (teilweise sogar von unterschiedlichem Rang) verteilt und dadurch äußerst unübersichtlich. Auch im Bereich der Verwaltung der Gelder, die als Gebühren von Dritten für Leistungen der Anstalten an diese entrichtet und teilweise an die Bediensteten aufgeteilt werden, hat der Rechnungshof vielfach Mängel festgestellt.

Es werden daher in den nächsten Jahren immer wieder Neuregelungen dieses Bereiches der Verwaltungsorganisation vorzunehmen sein.

In den letzten Jahren wurde bereits eine Reihe von Anstalten des Bundes gesetzlich neu geregelt. Diese Gesetze weichen nun in vielen Details voneinander ab und regeln verschiedene Bereiche der Anstaltsorganisation in unterschiedlicher Intensität. Solche Unterschiede sollten aber sowohl im Interesse der Rechtssicherheit als auch im Interesse der Einfachheit und Zweckmäßigkeit der Vollziehung sowie der Gesetzesvorbereitung in Zukunft vermieden werden.

Aus diesen Gründen ist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst einer Anregung der Verwaltungsreformkommission gefolgt und hat einen Musterentwurf ausgearbeitet, der als Grundlage künftiger gesetzlicher Regelungen dieses Typus von Bundesanstalten dienen soll. Seine Berücksichtigung bei der Ausarbeitung der jeweiligen konkreten Gesetzentwürfe könnte eine einheitliche, zweckmäßige und vollständige normative Grundlage von Bundesanstalten sichern.

- 2 -

Der Musterentwurf enthält lediglich den "Allgemeinen Teil" von Anstaltsorganisationsgesetzen und läßt für konkrete Regelungen, die den jeweiligen Sachnotwendigkeiten angepaßt werden müssen, einen ausreichenden Spielraum. Dessen Gestaltung muß dem jeweils sachlich zuständigen Ressort überlassen bleiben. Die Formulierung der Allgemeinen Bestimmungen hingegen kann allerdings - unbeschadet des Umstandes, daß sie nicht als selbständiges Gesetz erlassen werden, sondern Bestandteil der diversen Anstaltsregelungen sein sollen - für alle zukünftigen Regelungen vorweggenommen und nach Durchführung eines Begutachtungsverfahrens den Legisten zur Verfügung gestellt werden, die die konkreten Anstaltsorganisationsgesetze auszuarbeiten haben werden.

Der Musterentwurf wurde bereits vor der Aussendung zur Begutachtung von der Arbeitsgruppe "Rationalisierung in der Verwaltung der Bundesbetriebe" der Verwaltungsreformkommission beraten und beruht auf dem Ergebnis dieser Beratungen.

Der erste Teil des Entwurfes enthält allgemeine Bestimmungen über die Organisation der Anstalten; der zweite Teil regelt die Leistungserbringung und die Rechtsbeziehungen der Anstalt zu Dritten; in den dritten Teil werden jeweils besondere Bestimmungen über die Aufgaben der einzelnen Anstalten aufzunehmen sein, wenn mit einem Gesetz mehrere Anstalten eines Typs geschaffen werden sollen.

Der Entwurf enthält keine haushaltsrechtlichen Regelungen für die Anstalten. Dies deshalb, weil zur Zeit der Entwurf eines Bundeshaushaltsgesetzes in parlamentarischer Behandlung steht, in dem Sonderregelungen für Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen getroffen werden. Mit dieser Sonderregelung sollen die Organisationsvorschriften eine Einheit bilden, wobei bei der Erstellung des vorliegenden Musterentwurfes darauf geachtet wurde, daß sich aus den beiden Regelungskomplexen keine Widersprüche ergeben.

- 3 -

II. Besonderer Teil:

Zu § 1:

Der Entwurf sieht die Errichtung sogenannter "unselbständiger Anstalten" vor. Diese besitzen keine Rechtspersönlichkeit im Sinne des Privatrechtes und sind auch keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne der Verwaltungsrechtslehre.

Sie werden von Bundesorganen errichtet und verwaltet. Die Handlungen ihrer Organe werden dem Bund zugerechnet. Sie sind in den Bundeshaushalt integriert, aus dem ihre Aufwendungen bestritten werden und dem die Erträge zufließen.

Die Anstalten sind in die allgemeine Verwaltungsorganisation des Bundes eingegliedert, bilden jedoch nicht Teile eines Bundesministeriums nach dem Bundesministeriengesetz; ihre Organe werden vom sachlich zuständigen Bundesminister entsprechend den dienstrechtlichen Vorschriften bestellt.

Zu § 2:

Diese Bestimmung hat in legalitätskonformer Weise die Aufgaben der Anstalt zu determinieren. Dabei kann - wie im Musterentwurf vorgesehen - eine allgemeine Aufgabendefinition vorangestellt und diese durch einen demonstrativen Aufgabenkatalog sowie allenfalls durch Bedachnahmeverpflichtungen (z.B. auf bestimmte konkrete öffentliche Interessen) ergänzt werden. In jedem Fall ist aber - selbst wenn man von einer differenzierten Anwendung des Legalitätsprinzips in der Privatwirtschaftsverwaltung ausgeht - diese Determinierung zumindest so konkret auszugestalten, wie eine Satzung oder ein Gesellschaftsvertrag einer privatrechtlichen juristischen Person deren Unternehmensgegenstand definiert.

Als Vorbild für solche Umschreibungen der Anstaltsaufgaben könnten insbesondere die entsprechenden gesetzlichen Regelungen der Monopolbetriebe angesehen werden.

Zu § 3:

Der Entwurf geht davon aus, daß die Anstalten in erster Linie der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und daher ihre Leistungen vorrangig für den Bund erbringen.

Daneben soll allerdings auch die Möglichkeit bestehen, von Organen der Länder und Gemeinden sowie von anderen Rechtsträgern Aufträge im Rahmen des Aufgabengebietes der Anstalt entgegenzunehmen und auszuführen. Hiebei ist wiederum ein Vorrang der Leistungen für staatliche Organe und sodann für andere Leistungen im öffentlichen Interesse festgelegt. Hinsichtlich der Rechtsnatur der Leistungen an andere Rechtsträger ist auf die §§ 8 und 9 zu verweisen.

Zu § 4:

Das zur Zeit in parlamentarischer Behandlung stehende Bundeshaushaltsgesetz definiert Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen folgendermaßen:

Betriebsähnliche Einrichtungen sind organisatorische Einrichtungen des Bundes, die unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze Leistungen an andere Organe des Bundes oder an andere Rechtsträger gegen Entgelt erbringen, wobei Kostendeckung anzustreben ist, sofern dadurch die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird; diese Einrichtungen werden durch Verordnung des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zur betriebsähnlichen Einrichtung erklärt.

Bundesbetriebe sind die durch Bundesgesetze hiezu erklärten Einrichtungen des Bundes, die nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen sind, soweit nicht bundesgesetzliche Bestimmungen im Interesse öffentlicher Aufgabenerfüllung Abweichungen hiervon erfordern.

Da nach der allgemein akzeptierten Definition der Lehre die Anstalt ein zweckgebundenes Verwaltungsvermögen ist, das durch die Existenz nach außen sichtbarer technischer Einrichtungen charakterisiert wird und das durch diese die Eignung besitzen soll, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zu erfüllen, scheint eine Umschreibung des Anstaltsvermögens notwendig. Hiebei ist

- 5 -

kein konkretes Vermögensverzeichnis in das Gesetz aufzunehmen, sondern die Art dieses Vermögens anzugeben (z.B. "... umfaßt insbesondere Laboratorien, Werkstätten, Kraftfahrzeuge und zur Behandlung von geeignete technische Einrichtungen, die den Anstaltsorganen zur Verwaltung übergeben werden ...").

Eine Regelung über die Verwaltung des Anstaltsvermögens ist in diesem Entwurf nicht enthalten, da sich eine solche aus dem Bundeshaushaltsrecht ergibt.

Zu § 5:

Die innere Gliederung der Anstalt wird weitgehend offen gelassen, da sie von Anstalt zu Anstalt nach Zweckmäßigkeitsüberlegungen verschieden sein wird. Deshalb und um dem zuständigen obersten Verwaltungsorgan die Möglichkeit der Anpassung der Organisation an sich ändernde äußere Verhältnisse einzuräumen, werden weder die Typen der Untereinheiten, noch deren Stufenfolge bzw. deren Zahl im Gesetz festgelegt.

Der Entwurf sieht vor, daß nur Personen mit einer definierten fachlichen Qualifikation zu Anstaltsleitern bestellt werden können. Die Art dieser Qualifikation wird je nach dem Aufgabenbereich der Anstalt zu konkretisieren sein. Die Bestellung soll - so wie dies auch in der Privatwirtschaft üblich ist - lediglich auf bestimmte Zeit erfolgen.

Die Rechtsnatur des Bestellungsaktes und des Anstellungsverhältnisses wurde bewußt offengelassen, da zwei Fälle der Leiterbestellung möglich sind: Zum einen kann ein öffentlich Bediensteter mit der Leitung der Anstalt betraut werden (was nach den Regelungen des allgemeinen Dienstrechts zu geschehen hätte), zum anderen soll aber auch die Möglichkeit bestehen, eine Person durch privatrechtlichen Vertrag zum Anstaltsleiter zu bestellen, wenn dies aus fachlichen Gründen geboten ist.

Aus demselben Grund ist auch die Rechtsnatur des Dienstverhältnisses des Anstaltspersonals zum Bund als Träger der Anstalt offengelassen.

- 6 -

Abs.4 regelt, ob und inwieweit die in den Anstalten tätigen Organwalter aufgrund des Art.20 Abs.1 B-VG und anderen Normen weisungsgebunden sind. Es wird sich nämlich bei der wissenschaftlichen Tätigkeit der Anstaltsbediensteten weitgehend um die Abgabe von Gutachten handeln. Nach Ansicht der Lehre hat der Organwalter hier die Befolgung einer Weisung zur Erstattung unrichtiger Gutachten abzulehnen, wobei zu berücksichtigen ist, daß gemäß § 289 StGB falsche Angaben von Sachverständigen gerichtlich strafbar sind, eine diesbezügliche Weisung also demnach strafgesetzwidrig wäre. Die Beurteilung der Richtigkeit des Inhaltes eines Gutachtens wird - unter der Voraussetzung, daß es nach den allgemein anerkannten Methoden dieser Wissenschaft erstellt und überprüfbar ist - letztlich der Entscheidung des Gutachters selbst überlassen sein.

Aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg.4501/1963 geht hervor, daß der Gutachter (und zwar auch dann, wenn er öffentlich Bediensteter ist) bei seiner Gutachtertätigkeit in besonderem Maß geschützt ist. Dabei wird der Schutz nicht auf solche Beamte eingeschränkt, die das Gutachten nach außen hin zu vertreten haben. Der Schutz der "freien Gutachtertätigkeit" in diesem Rahmen muß allen Bediensteten zukommen, die verpflichtet sind, "richtige Befunde aufzunehmen und richtige Gutachten zu erstatten".

Zu § 6:

Die Anstaltsgeschäftsordnung regelt die innere Einrichtung der Anstalten. Sie soll dabei Regelungen von der Art enthalten, wie sie das Bundesministeriengesetz in seinem Abschnitt III für die innere Einrichtung der Bundesministerien vornimmt; dabei ist aber zu berücksichtigen, daß eine generelle Übernahme der Ministerialorganisation für die Anstaltsorganisation aufgrund der hier gegebenen sachlichen Besonderheiten nicht intendiert ist.

Aus der Geschäftsordnung - die in Form einer generellen Weisung ergeht - kann niemand ein Recht geltend machen.

- 7 -

Es sollte aber im Interesse der Anstaltsbenutzer und jener Dritten, die in privatrechtlichen Rechtsbeziehungen mit der Anstalt stehen, eine Kundmachung der Geschäftsordnung erfolgen. Dies könnte durch allgemein zugänglichen Anschlag in den Räumen der Anstalt, durch Publikation in einem Massenmedium oder dadurch erfolgen, daß jedem Interessierten gegen Ersatz der Kosten eine Ausfertigung der Anstaltsgeschäftsordnung zur Verfügung gestellt wird. Die Wirkung dieser Geschäftsordnung und insbesondere der in gleicher Weise kundzumachenden Liste der vertretungsbefugten Organe wäre jedenfalls eine privatrechtliche: Sie schafft einen äußeren Tatbestand, auf den ein Dritter im privatrechtlichen Rechtsverkehr vertrauen kann.

Zu § 7:

Die hier enthaltenen Regelungen über die Tariffestsetzung werden durch die des Bundeshaushaltsrechts ergänzt.

Grundsatz der Tarifgestaltung soll sein, daß dadurch zumindest die Kosten der Leistung gedeckt werden; dieser Grundsatz soll aber nicht die Festsetzung höherer als kostendeckender Tarife unterbinden. Insbesondere wird darauf zu achten sein, daß allfällige niedrigere Tarife oder die unentgeltliche Erbringung von Leistungen in einem Tätigkeitsbereich der Anstalt durch in einem anderen Bereich höhere Tarife ausgeglichen werden können.

Entsprechend der Gestaltung der Rechtsbeziehungen der Anstalt gegenüber Dritten sind diese Tarife für diese Dritten privatrechtliche Entgelte und unterliegen insofern den Regelungen des Privatrechts; diese Entgelte sind daher allenfalls auch gerichtlich geltend zu machen.

Auf die Bemerkungen zu § 9 wird verwiesen.

Zu § 8:

Da nach dem Wortlaut des Entwurfes nur die Leistungserbringung der Anstalt an sonstige Rechtsträger - und das sind nach der Systematik des Entwurfes alle, die nicht Organe des Bundes oder andere Gebietskörperschaften sind - dem Privatrecht unterliegt, ist klargelegt, daß die Erbringung von An-

- 8 -

staltsleistungen an andere Organe des Bundes und an andere Gebietskörperschaften nicht im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt. Hier wird als Basis der Leistungserbringung die Amtshilfe anzusehen sein, die Entgeltfestsetzung erfolgt durch Hoheitsakt, die Leistungsbeziehung unterliegt nicht dem Privatrecht und ist auch der Gerichtszuständigkeit entzogen. Insoweit folgt der Entwurf völlig der Regelung des Art. 22 B-VG und dessen Auslegung durch die herrschende Lehre. Diese Beziehungen sind allenfalls ein Anwendungsfall öffentlich-rechtlicher Verträge.

Die Vertretungsregelung des Abs. 2 stellt klar, daß sich ein Kontrahent eines Anstaltsorgans dann nicht mehr auf seinen guten Glauben bzw. auf den äußeren Tatbestand berufen kann, wenn er weder mit dem Leiter der Anstalt, noch mit dessen Stellvertreter, noch mit einem in der Kundmachung der Vertretungsbefugten Organe angeführten Organ kontrahiert hat.

Auf die Bemerkungen zu § 9 wird verwiesen.

Zu § 9:

Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, daß es je nach den Aufgaben der Anstalt und je nach der Art ihrer Leistungen sinnvoll sein kann, ihre Beziehungen zu den Benutzern unter besonderen Umständen hoheitlich zu gestalten und keine privatrechtliche Beziehung vorzusehen.

Der Gesetzgeber wird daher bei der Vornahme der konkreten Regelung aus diesen beiden Gestaltungsmöglichkeiten auszuwählen oder beide (für jeweils verschiedene Benutzerkreise) alternativ vorzusehen haben. Dabei wird sich die hoheitliche Lösung wohl nur dann empfehlen, wenn die Benutzer in den Anstaltsbetrieb stark eingebunden sind. Sollte eine ausschließlich hoheitliche Rechtsbeziehung zu den Benutzern vorgesehen werden und sollte es neben den Benutzern keine privatrechtliche Rechtsbeziehung der Anstalt zu anderen geben, dann wären auch die auf die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen bezugnehmenden Regelungen der §§ 7 und 8 entsprechend abzuändern bzw. zu vereinfachen.

- 9 -

Zu § 10ff:

Der dritte Teil wird nur dann in konkrete Anstaltsregelungen aufzunehmen sein, wenn beabsichtigt ist, mehrere einem Typus zugehörige Anstalten zu schaffen, die voneinander in ihrer konkreten Aufgabenstellung abweichen.

Hinsichtlich des Inhaltes der §§ 10 ff kann auf die Bemerkungen zu § 2 verwiesen werden.

